

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte der Visplay GmbH mit Sitz in Weil am Rhein, Deutschland

(Stand: Januar 2019)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Visplay GmbH („Visplay“) gegenüber den in Abs. 1.2 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte („Lieferbedingungen“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Visplay diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem ausländischen öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.3 Gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“ von Visplay.

### 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Die in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrags, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Visplay zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden, Zusagen sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Visplay.

### 3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

- 3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von Visplay überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Visplay behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Mustern sowie Software alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.
- 3.3 Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behält sich Visplay die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche vor.
- 3.4 Visplay behält sich Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

### 4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von Visplay ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.5) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die Visplay zu vertreten hat, haftet Visplay nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.
- 4.4 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen im Fall einer Anzahlung oder Vorkasse gem. Ziff. 7.3 erst wenn Visplay über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).
- 4.5 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Visplay liegenden und von Visplay nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt Visplay dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die Visplay nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.6 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in

Annahmeverzug befindet, ist Visplay berechtigt, dem Kunden sämtliche, durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von Visplay werden Lagerkosten in Höhe von 2% des Warenverkaufswertes pro Monat berechnet.

### 5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung

- 5.1 Visplay kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.2 Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen Visplay und dem Kunden vereinbarten Lieferklauseln, die nach der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets EXW gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms am Sitz von Visplay. Wird die Ware zum Kunden befördert, geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt im freien Ermessen von Visplay.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird die Ware zum Kunden befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der erste Beförderer die Ware entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung der Ware in Folge von Umständen, die Visplay nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.4 Die Eindeckung einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden. Im Schadensfall tritt Visplay die Ansprüche aus der Versicherung an den Kunden Zug um Zug gegen Erbringung der vertraglichen Leistung des Kunden (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) ab.

### 6. Preise

Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von Visplay genannt ist.

### 7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden

- 7.1 Rechnungen von Visplay sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Visplay über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.2 Visplay ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.3 Teilrechnungen zu erstellen.
- 7.3 Visplay ist berechtigt eine Anzahlung von 80% des Auftragswertes vor Auslieferung zu verlangen. Sofern für den Kunden keine Kreditversicherung zu erlangen ist oder Visplay für den Kunden eine negative Bonitätsauskunft erhält, ist Visplay berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- 7.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von Visplay als Zahlungsmittel entgegengenommen. In diesen Fällen gilt die Zahlung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem angegebenen Konto von Visplay als erfolgt. Sämtliche mit der Bezahlung durch Wechsel oder Scheck entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 7.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.6 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Visplay unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 7.7 Werden Visplay nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung des Zahlungsanspruches von Visplay aus dem Vertrag besteht, ist Visplay berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur dann auszuführen, wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung leistet und der Kunde etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, beglichen hat. Ferner ist Visplay berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, sofern der Kunde die vorstehenden Leistungen nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbringt.
- 7.8 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei Visplay eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

### 8. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln

- 8.1 Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb

einer Woche nach Ablieferung, Visplay schriftlich anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde Visplay innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde in Bezug auf diese Mängel seine Mängelansprüche und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige Visplay auch tatsächlich zugegangen ist.

- 8.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, liegt ein Mangel nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht den im Bestimmungsland gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn der Liefergegenstand sich nicht für Zwecke eignet, für die vergleichbare Ware gewöhnlich verwendet wird. Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberfläche, Struktur und Farbe stellen, soweit sie produktionstechnisch bedingt und zumutbar sind, ebenfalls keinen Mangel dar.
- 8.3 Beanstandungen des Kunden sind in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde gegen die anwendungstechnischen Hinweise von Visplay verstoßen hat.
- 8.4 Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde Visplay die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.5 Im Falle einer Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist Visplay berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
- 8.6 Soweit die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Kunde Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes anstelle der Kaufpreisminderung gemäß Ziff. 8.6 vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Mangel stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dar. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigt wird.
- 8.8 Die Rechte des Kunden bei Mängeln des Liefergegenstandes verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden.

## 9. Haftung, Schadensersatz

- 9.1 Visplay haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz - insbesondere für Vermögensfolgeschäden wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung oder Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes - nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 9.2 Vorbehaltlich der Regelung von Ziff. 9.3 und Ziff. 13.2 haftet Visplay nach den gesetzlichen und vertraglich nicht abänderbaren Produkthaftungsregeln, bei Datenschutzverstößen und bei Körperschäden.
- 9.3 Falls Visplay von einem Dritten, der den Liefergegenstand vom Kunden oder über einen oder mehrere Zwischenverkäufer in der Absatzkette erworben hat, wegen eines angeblichen Produktfehlers des Liefergegenstandes nach den Bestimmungen eines ausländischen Rechtes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, Visplay im Innenverhältnis von sämtlichen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen des Dritten freizustellen, soweit der Liefergegenstand den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen und sonstigen Normen im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprochen und somit im Verhältnis zum Kunden keine Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes vorgelegen hat.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Sinne von Ziff. 7.1 das Eigentum von Visplay.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes gemäß Ziff. 10.1 bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) anerkannten, funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.

## 11. Pflichten des Kunden bei Montage der Liefergegenstände und/oder Einrichten der Beleuchtung

- 11.1 Der Kunde hat im Fall der Montage der Liefergegenstände durch Visplay für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen, das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln

und sämtliche vereinbarten Bereitstellungspflichten sowie Vorleistungen zu erfüllen. Der Kunde garantiert in diesem Zusammenhang, dass Visplay in der Lage ist die Montage ohne rechtliche oder tatsächliche Behinderung und ohne Verzögerung auszuführen. Hierzu gehört, dass der Kunde eine nicht ebenerdige Montage Visplay bei Beauftragung mitteilt, der Montageort zugänglich, gereinigt und frei von Hindernissen oder Behinderungen ist. Insbesondere hat der Kunde alle vereinbarten sowie notwendigen Vorarbeiten und Vorleistungen auf eigene Kosten zu erbringen und zum Zeitpunkt des Montagebeginns die statischen Vorgaben von Visplay zu garantieren.

- 11.2 Der Kunde haftet für die Verletzung seiner Pflichten gem. Ziff. 11.1 nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Umtausch, Rücknahme

- 12.1 Der Kunde hat unbeschadet der Bestimmungen von Ziff. 8 keinen Anspruch auf Umtausch des Liefergegenstandes oder Rücknahme des Liefergegenstandes gegen Erteilung einer Gutschrift.
- 12.2 Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um ein Serienprodukt (Katalogware) handelt, ist Visplay jedoch im Einzelfall bereit, den Liefergegenstand aus Kulanzgründen umzutauschen oder gegen Erteilung einer Gutschrift zurückzunehmen. Voraussetzung für einen Umtausch oder eine Rücknahme gegen Erteilung einer Gutschrift ist dabei, dass Visplay dem Umtausch oder der Rücknahme gegen Erteilung einer Gutschrift zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Kunde nicht zuvor sein schriftliches Einverständnis mit den Bedingungen erklärt hat, an die Visplay den Umtausch oder die Rücknahme im Einzelfall knüpft. 11.3 Bei Individualanfertigungen ist ein Umtausch oder eine Rücknahme gegen Erteilung einer Gutschrift in jedem Fall ausgeschlossen. Individualanfertigungen sind technische Modifizierungen bestehender Typen von Katalogware sowie technische Entwicklungen nach Kundenwunsch.

## 13. Datenschutz

- 13.1 Visplay erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung von Visplay geregelt, die unter [www.visplay.com/de-eu/privacy](http://www.visplay.com/de-eu/privacy) abgerufen oder jederzeit bei Visplay angefordert werden kann.
- 13.2 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, haftet Visplay bei Datenschutzverstößen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet Visplay im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Soweit der Kunde seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien das sachlich zuständige Gerichte in Freiburg im Breisgau, Deutschland. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Freiburg im Breisgau, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.
- 14.2 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Schweiz unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Lieferbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 14.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.